



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

vom 28. November 2011

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Gemeindeordnung:

1. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ sGS 151.2.

2. BÜRGERSCHAFT

2.1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss; Kredite werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen;²
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz³.

Wahlen
a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁴

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

² Nachtrag vom 3. April 2019

³ sGS 151.3

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2.2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. April oder bis zu einer vom zuständigen Departement verlängerten Frist⁵ zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 12

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung einberufen.

2.3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Eventualantrag

Art. 14

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

⁵ Art. 28 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

⁶ sGS 125.1

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

2.4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 18

1/10 der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats massgebend.

Form und Inhalt

Art. 19

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 20

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 21

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁸ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁷ sGS 125.1.

⁸ sGS 125.1

2.5. Initiative

Grundsatz

Art. 22

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 23

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 24

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 25

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 26

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Urnenabstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht **Art. 28**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁹.

2.6. Volksmotion

Grundsatz **Art. 29**

Mit einer Volksmotion kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Form und Inhalt **Art. 30**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und
Vorlage des Gemeinderates **Art. 31**

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert einem Jahr die Vorlage aus.

3. GEMEINDERAT

Zusammensetzung **Art. 32**

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

⁹ sGS 125.1

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung
zur Projektierung
von Strassenbauten
des Kantons

Art. 35

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons¹⁰ mit einem Kostenvoranschlag bis 1'000'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1'000'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

¹⁰ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

4. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 37**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 39**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

5. SCHULE

Grundsatz **Art. 40**

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat **Art. 41**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 42**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes¹¹ und der Gesetzgebung über das Schulwesen¹².

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

¹¹ sGS 151.2.

¹² sGS 211 bis 213.

Teilnahme an Sitzungen	Art. 43 An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.
Finanzbefugnisse	Art. 44 Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.
Schulordnung	Art. 45 Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Rechtspflege	Art. 46 Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 47 Die Gemeindeordnung vom 18. Mai 2009 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 48 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 11. August 2011

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

sig. Rolf Züllig

sig. Sabrina Koller

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann an der Bürgerversammlung beschlossen am: 28. November 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am: 7. Februar 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

sig. Inge Hubacher, eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Nachtrag vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann. erlassen am: 31. Januar 2019

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

sig. Rolf Züllig

sig. Sabrina Lusti

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann an der Bürger-
versammlung beschlossen am: 3. April 2019

Nachtrag vom Departement des Innern genehmigt am: 5. Februar 2020

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

sig. Dr. Alexander Gulde

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹³	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 300'000 je Fall	_____	über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 30'000 je Fall	_____	über 30'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	für das Schulwesen betreffende Ausgaben: über 50'000 bis 200'000 je Jahr für alle übrigen Zwecke: bis 200'000 je Jahr	für das Schulwesen betreffende Ausgaben: bis 50'000 je Jahr	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
3. Nachtragskredite						
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	_____	_____	_____	_____	_____
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits	_____	_____	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	_____	_____
4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____	_____
5. Grundstücke						
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 500'000 je Jahr	_____	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000 je Jahr	_____	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall

¹³ Antragstellung in Form eines Gutachtens